



## ***Freiämter Ratgeber – Das BVG und seine Fachausdrücke***

**Lesen Sie auch gerne Artikel über das BVG (Pensionskasse)? Doch kaum mit dem Lesen angefangen, stolpert man schon über den ersten Fachausdruck. Wie war das doch schon wieder? Ach, das verstehe ich nicht ganz! Wenn nur dieses „Fachchinesisch“ nicht wäre. Ja, so geht es vielen Lesern. Deshalb möchten wir Ihnen nachfolgend einige Fachausdrücke erläutern.**

### BVG-Mindestzinssatz

Der Bundesrat legt den Mindestzinssatz gemäss Artikel 15, Abs. 2, BVG, fest. Das obligatorische Alterskapital wird in dem entsprechenden Jahr mit diesem Zinssatz verzinst (2011 = 2.00%). Je tiefer dieser Zinssatz ist, desto kleiner wird das Alterskapital und die Altersrente (siehe nachfolgend „Umwandlungssatz“). Für den überobligatorischen Teil des BVG besteht keine gesetzliche Grundlage. Das heisst, dass die Pensionskasse den überobligatorischen Teil des BVG zu tieferen Zinssätzen verzinsen kann.

### Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz wird das Alterskapital in eine lebenslängliche Rente umgerechnet. Dabei wird wiederum unterschieden zwischen einem obligatorischen Teil und einem überobligatorischen Teil. Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil wird bis ins Jahr 2014 auf 6.80% gesenkt (2011 = Männer 6.95% / Frauen 6.90%). Das heisst, die versicherte Person erhält für ein Kapital von Fr. 100'000.— im Jahr 2014 nur noch eine Rente von Fr. 6'800.— (Fr. 7'200.— bis vor Einführung dieser Anpassung). Wie im BVG-Mindestzinssatz ist auch der Umwandlungssatz im BVG-Überobligatorium tiefer! Das bedeutet, dass die versicherte Person noch weniger Rente für ein Jahr erhält.

### Deckungsgrad

Obwohl viele Faktoren den Deckungsgrad beeinflussen können, gibt der Deckungsgrad den Interessierten Auskunft über die finanzielle Situation der Pensionskasse. Der Deckungsgrad (Prozentsatz) sagt aus, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Pensionskasse gedeckt sind. Liegt der Deckungsgrad über 100% so geht es dieser Pensionskasse gut, liegt er unter 100% geht es ihr nicht so gut. Rutscht der Deckungsgrad unter eine gewisse Marke, so muss ein Sanierungsplan vorgelegt werden. Dies kann dazu führen, dass der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer zu zusätzlichen Beiträgen gezwungen wird, ohne dass der versicherten Person auch nur Fr. 1.— gutgeschrieben wird. Eine Pensionskasse mit einer Vollversicherungslösung weist immer einen Deckungsgrad von 100% aus. Pensionskassen mit einer Vollversicherungslösung geniessen den Schutz des zuständigen Privatversicherers. Dieser untersteht der Bundesaufsicht und muss 100% garantieren.

### Wohneigentumsförderung

Mit der Einführung der Wohneigentumsförderung sollte der Bestand an Eigenheimen gefördert werden. Das BVG-Kapital kann in den Formen des Vorbezugs oder der Verpfändung für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Altersleistungen sowie (eventuell) die Risikoleistungen reduziert werden. Im Weiteren werden beim Bezug, nicht aber bei der Verpfändung, Steuern fällig. Wir empfehlen deshalb, dass bei einem Bezug von BVG-Kapitalien die Risiko- und Altersleistungen überprüft werden.



### BVG-Einkäufe

Sie leisten nebst den ordentlichen Beiträgen, welche monatlich auf dem Lohnausweis in Abzug gebracht werden, noch zusätzliche Beiträge (durch Kapitalien, welche bereits einmal versteuert wurden) in die Pensionskasse. Mit diesen Einkäufen können nicht nur die Altersvorsorge, sondern evtl. noch weitere Risikoleistungen verbessert werden. Einkäufe können zudem vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

### Der koordinierte Lohn

Warum ist der versicherte Lohn im BVG im Normalfall nicht identisch mit dem AHV-Lohn? Ist eine versicherte Person erwerbsunfähig, erhält sie eine Rente aus der 1. und aus der 2. Säule. Um den Leistungen aus der 1. Säule (IV) Rechnung zu tragen, muss im BVG (2. Säule) nicht mehr der volle Lohn versichert werden. Dementsprechend wird vom AHV-Lohn der Koordinationsabzug (2011 = Fr. 24'360.—, dies sind 7/8 der maximalen AHV-Altersrente) in Abzug gebracht. AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug ergibt den versicherten Lohn (auch koordinierter Lohn oder BVG-Lohn genannt). Der maximal versicherte Lohn gemäss BVG beläuft sich im Jahr 2011 auf Fr. 59'160.— (Max. gemäss Gesetz Fr. 83'520.— abzüglich Koordinationsabzug Fr. 24'360.—).

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

### **ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

### ***Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS***

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)

[www.argusch.ch](http://www.argusch.ch)

21. Oktober 2011 / SB